



Nebenbestimmungen:

NPL101

Grundlage dieser Bebauungsgenehmigung sind die Ihrem Antrag auf Vorbescheid beigefügten und mit einem Sichtvermerk versehenen Bauvorlagen (§ 71 BauO NRW).

NPL102

Für die Planung und Ausführung des Vorhabens sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften zu beachten.

NPL103

Die Bauantragsunterlagen sind einschließlich des Nachweises der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung bei der Bauaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Dazu wird um Angabe des o.g. Aktenzeichens gebeten.

NPL104 –geändert-

Weitere Bedingungen, Auflagen und Hinweise, die sich bei der Bearbeitung des Bauantrages ergeben sollten, bleiben dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen NRW) vorbehalten.

NPL105

Die Abwasserbeseitigung ist durch Einleitung in die Sammelkanalisation (Kanalanschluss für Mischwasser) sicherzustellen (§ 4 Abs. 1 BauO NRW).

NPL140

Es wird darauf hingewiesen, dass die Baugenehmigung für das Vorhaben erst erteilt werden kann, wenn sichergestellt ist, dass die Erschließungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 BauO NRW in dem erforderlichen Umfang bzw. bis zum Beginn der Benutzung des Vorhabens hergestellt sind (§ 4 Abs. 1 der BauO NRW).

NPL150

Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 der BauO NRW)

STDW1

Das bestehende Gebäude ist noch an das öffentliche Wasser-Versorgungsnetz angeschlossen. Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist ein Antrag auf „Abklemmung der Wasser-Hausanschlussleitung“ bei den Stadtwerken Porta Westfalica zu stellen. Alle Kosten der Abtrennung von der Hauptleitung trägt der Eigentümer des Gebäudes.

NPL3421

Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, der Eigenart der näheren Umgebung anpassen. **Zusatz: Die Gebäudebreite von 12 m (analog Haus Nr. 82) und die Gebäudehöhe (analog Haus Nr. 73a) dürfen nicht überschritten werden.**